

Umwidmung des Verbindungsweges zwischen der "Hückeswagener Straße" bis "Grundstück Haus-Nr. 20" in Gummersbach-Windhagen**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
24.02.2016	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende:

Widmungsverfügung

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird der Verbindungsweg zwischen der „Hückeswagener Straße“ bis „Grundstück Haus-Nr. 20“ in Gummersbach-Windhagen als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Geltungsbereich der Widmung ist im beigefügten Lageplan durch Schraffur gekennzeichnet.
2. Der Gemeingebrauch für die Straße wird auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Benutzungsarten beschränkt.
3. Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der geltenden Fassung einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll

einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise:

1. Der Lageplan im Original, in dem der zu widmende Verbindungsweg zwischen der „Hückeswagener Straße“ bis „Grundstück Haus-Nr. 20“ in Gummersbach-Windhagen gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 329, eingesehen werden.
2. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das allgemein bekannte – bisher einer Klage vorgeschaltete – Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.

Begründung:

Der Verbindungsweg beginnend von der „Hückeswagener Straße“ bis zur „Heiler Straße“ wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Gummersbach am 03.07.1969 als öffentlicher Gehweg gewidmet.

Festzustellen ist jedoch, dass die örtlichen Gegebenheiten nicht der Widmung entsprechen.

Nach Durchführung einer Ortsbesichtigung ist festzustellen, dass der o. g. Verbindungsweg, beginnend von der „Hückeswagener Straße“ bis „Ende des Grundstückes Haus-Nr. 20“ mit Fahrzeugen befahren wird und darüber hinaus so ausgebaut ist, dass er den Anforderungen für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr entspricht.

Damit der Verkehr ordnungsgemäß über eine öffentliche Straße abgewickelt werden kann, ist eine Umwidmung erforderlich.

Anlage/n:

Lageplan zur Umwidmung des Verbindungsweges von der „Hückeswagener Straße“ bis „Grundstück Haus-Nr. 20“ in Gummersbach-Windhagen